

SchKG erwirken kann, sofern mit dem baldigen Abschluss des Strafverfahrens zu rechnen ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

12. Entscheid vom 10. Juni 1949 i. S. Schlachtvieh-Versicherungskasse KEA.

Betreibung für öffentlichrechtliche Forderungen. Auf Grund eines Verwaltungsentscheides im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG oder Art. 162 OG, den er auf den Rechtsvorschlag hin erstritten hat (Art. 79 SchKG), kann der Gläubiger ohne weiteres Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Poursuite en payement de créances de droit public. Le créancier peut, en se fondant sur une décision d'une autorité administrative, dans le sens des art. 80 al. 2 LP ou 162 OJ, qu'il a obtenue à la suite de l'opposition du débiteur (art. 79 LP), requérir sans autre formalité la continuation de la poursuite.

Esecuzione pel pagamento di crediti di diritto pubblico. Sulla base di una decisione amministrativa a' sensi dell'art. 80 cp. 2 LEF o dell'art. 162 OG, ottenuta in seguito all'opposizione del debitore (art. 79 LEF), il creditore può domandare senz'altra formalità la continuazione dell'esecuzione.

Mit Zahlungsbefehl Nr. 1663 des Betreibungsamtes Heiden vom 19. August 1948 betrieb die Rekurrentin den Karl Eisenhut für den Betrag von Fr. 79.05 (Forderung gemäss Abrechnung vom 9. Februar 1948 in Höhe von Fr. 78.45, zuzüglich Kosten eines Einzugsmandates). Eisenhut erhob Rechtsvorschlag. Am 25. Oktober 1948 richtete hierauf die Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes an Eisenhut ein Schreiben, das sich als Entscheid dieser Amtsstelle bezeichnet und mit dem Satze schliesst: « Sie sind daher verpflichtet, der Schlachtviehversicherungskasse KEA in Brugg den gemäss Abrechnung vom 9. Februar 1948 geschuldeten Betrag von Fr. 78.45 plus Inkassospesen zu bezahlen ». Das Gesuch um definitive Rechtsöffnung, das die Rekurrentin gestützt auf diesen Entscheid stellte, wurde abgewiesen. Ihre staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der kanto-

nen Rekursinstanz in Rechtsöffnungssachen wurde am 12. April 1949 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Am 20. April 1949 stellte die Rekurrentin darauf beim Betreibungsamte das Begehren um Fortsetzung der Betreibung. Sie berief sich auf den Entscheid der Sektion Fleisch und Schlachtvieh vom 25. Oktober 1948, « nach welchem der Rechtsvorschlag beseitigt ist », und auf eine Bescheinigung der gleichen Amtsstelle vom 3. Januar 1949, wonach gegen diesen Entscheid kein Rekurs erhoben wurde. Auf die Pfändigungsankündigung hin erklärte Eisenhut dem Betreibungsamte, er lasse nichts pfänden, er sei der Rekurrentin nach dem Bundesgerichtsentscheide vom 12. April 1949 nichts schuldig. Das Betreibungsamt sah deshalb « vorläufig » von einer Pfändung ab.

Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde. Den abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 13. Mai 1949 hat sie an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Betritt der Gläubiger einer zivilrechtlichen Forderung, nachdem der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, gemäss Art. 79 SchKG den ordentlichen Prozessweg, und erstreitet er auf diesem Wege ein vollstreckbares Urteil, das ihm die in Betreibung gesetzte Forderung in unbedingter Form ganz oder teilweise zuspricht, so bedarf es regelmässig keines Rechtsöffnungsverfahrens, bevor die Betreibung fortgesetzt werden kann. Der Gläubiger kann vielmehr gestützt auf das Urteil für den ihm zugesprochenen Betrag das Fortsetzungsbegehren stellen, auch wenn das Urteil den Rechtsvorschlag nicht ausdrücklich aufhebt, ja nicht einmal auf die Betreibung Bezug nimmt. Handelt es sich um ein Urteil einer Behörde des Bundes oder des Kantons, in welchem die Betreibung angehoben wurde, so ist diesem Begehren ohne weiteres zu entsprechen. Handelt es sich dagegen um ein ausserkantonales

(d. h. von einer Behörde eines andern Kantons erlassenes) Urteil, so ist dem Schuldner mit der Pfändungsankündigung bzw. vor der Konkursandrohung zu eröffnen, dass er innert zehn Tagen beim Betreibungsamt prozessuale Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 2 SchKG erheben könne. Tut dies der Schuldner, so bleibt die Fortsetzung der Betreibung eingestellt, bis der Gläubiger einen die erhobenen Einreden verwerfenden Rechtsöffnungsentscheid erwirkt hat. Macht der Schuldner dagegen innert Frist keine solchen Einreden ausdrücklich geltend, so ist die Betreibung sogleich nach Fristablauf fortzusetzen. Materielle Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG kann der Schuldner, wenn gestützt auf ein nach Art. 79 SchKG erlangtes Urteil das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist, unter Vorbehalt der Rechtsbehelfe von Art. 85 und 86 SchKG nicht zur Geltung bringen (vgl. zu alledem BGE 36 I 452 = Sep.ausg. 13 S. 189; Kreisschreiben der Schuldbetr.- u. Konkurskammer Nr. 26 vom 20. Oktober 1910; BGE 64 III 78, 67 III 117).

Betrifft die Betreibung eine im öffentlichen Recht begründete Forderung, über die zu entscheiden eine Verwaltungsbehörde berufen ist, so ist unter dem Betreten des ordentlichen Prozesswegs im Sinne von Art. 79 SchKG die Geltendmachung der Forderung vor dieser Behörde zu verstehen (vgl. BGE 48 III 229 ff. und 50 III 88 ff., wonach bei der Kollokation von Steuerforderungen im Konkurs bzw. beim Arrest für solche Forderungen gegebenenfalls die Durchführung des Administrativprozesses die Klage beim Konkursgericht im Sinne von Art. 250 bzw. die gerichtliche Klage im Sinne von Art. 278 SchKG ersetzt). Daraus ergibt sich freilich nicht ohne weiteres, dass Verwaltungsentscheide über öffentlichrechtliche Ansprüche, die auf den Rechtsvorschlag hin erwirkt wurden, für die Fortsetzung der Betreibung in jedem Falle die gleiche Bedeutung haben wie nach dem Rechtsvorschlag erstrittene Zivilurteile. Dass im Anschluss an einen ausserkantonalen Entscheid dieser Art so vorgegangen werden kann, wie es

nach dem Gesagten im Anschluss an ein ausserkantonaales Zivilurteil möglich ist, kann nicht als Grundsatz des Bundesrechts gelten, dessen Anwendung das Bundesgericht als Rekursinstanz allein zu überprüfen hat, weil das Bundesrecht die Vollstreckung ausserkantonalen Verwaltungsentscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche auch dann nicht gewährleistet, wenn sie schon vor Anhebung der Betreibung ergangen sind; auf definitive Rechtsöffnung, wie sie in diesem Falle zur Beseitigung des Rechtsvorschlages unerlässlich wäre, geben solche Entscheide nach Art. 80 Abs. 2 SchKG keinen Anspruch (vgl. BGE 54 I 172 E. 4, 71 I 24 E. 2). Die über öffentlichrechtliche Ansprüche ergangenen Entscheide eines innerkantonalen Verwaltungsorgans, die der betreffende Kanton in Anwendung von Art. 80 Abs. 2 SchKG vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt hat, und die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Entscheide eidgenössischer Verwaltungsinstanzen, die nach Art. 162 OG allgemein vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleichstehen, verdienen dagegen, wenn auf den Rechtsvorschlag hin erwirkt, die gleiche Behandlung wie Zivilurteile des Bundes oder eines innerkantonalen Gerichts, die nach dem Rechtsvorschlag erstritten worden sind, d. h. die Betreibung ist für den Betrag, zu dessen Zahlung ein solcher Entscheid den Schuldner unbedingt verpflichtet, ohne weiteres fortzusetzen. Dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich vor dem Rechtsöffnungsrichter zu verteidigen, ist beim Vorliegen eines solchen Verwaltungsentscheides ebensowenig geboten wie beim Vorliegen eines Zivilurteils der eben erwähnten Art. Der Schuldner könnte gegenüber einem Gesuche um definitive Rechtsöffnung im einen wie im andern Falle doch nur Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 1, nicht auch solche im Sinne von Art. 81 Abs. 2 SchKG erheben. Von den in Abs. 1 vorgesehenen Einreden fällt diejenige der Verjährung praktisch ausser Betracht, wenn das Rechtsöffnungsgesuch sich auf einen erst nach dem Rechtsvorschlag ergangenen Entscheid stützt. Der Schuld-

ner könnte also die definitive Rechtsöffnung nur durch den urkundlichen Nachweis abwenden, dass die Schuld seit Erlass des Urteils bezw. Entscheides getilgt oder gestundet worden sei. Dass der Gläubiger die Betreibung auf Grund eines erst nach dem Rechtsvorschlag erwirkten Urteils bezw. Entscheides fortsetzen will, obwohl dieser Nachweis geführt werden kann, dürfte im Falle einer durch eidgenössischen oder innerkantonalen Verwaltungsentscheid festgestellten öffentlichrechtlichen Geldschuld ebenso selten vorkommen wie im Falle einer durch den eidgenössischen oder innerkantonalen Zivilrichter festgestellten privatrechtlichen. Im ersten Falle entstünden also gleich wie im zweiten regelmässig nur unnütze Kosten und Umtriebe, wenn zwischen dem Verfahren nach Art. 79 SchKG und der Fortsetzung der Betreibung noch ein Rechtsöffnungsverfahren stattfinden müsste. Daher rechtfertigt es sich im ersten Falle so gut wie im zweiten, von dieser Komplikation Umgang zu nehmen und den Schuldner, der durch Urkunden beweisen will, dass die Schuld seit Erlass des nach dem Rechtsvorschlag erwirkten Urteils bezw. Entscheides getilgt oder gestundet worden sei, auf den Weg der Aufhebung der Betreibung (Art. 85 SchKG) zu verweisen.

Der Entscheid der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des eidg. Kriegsernährungsamtes, gestützt auf den die Rekurrentin die Fortsetzung der Betreibung verlangt hat, ist ein mangels rechtzeitiger Weiterziehung (vgl. Art. 7 des BRB über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch usw. vom 9. Mai 1941) in Rechtskraft erwachsener Entscheid einer eidgenössischen Verwaltungsinstanz, der nach dem Rechtsvorschlag erwirkt wurde, und der den Schuldner Eisenhut unbedingt zur Zahlung der Betreibungsforderung verpflichtet. Dem vor Ablauf der Frist des Art. 88 Abs. 2 SchKG gestellten Fortsetzungsbegehren ist daher stattzugeben. Der Umstand, dass die Rekurrentin den unnötigen und erfolglosen Versuch gemacht hat, auf Grund des erwähnten Entscheides die definitive Rechtsöffnung zu erlangen, hinderte sie nicht,

nachträglich beim Betreibungsamte geltend zu machen, dass jener Entscheid die Fortsetzung der Betreibung ohne weiteres erlaube.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Heiden angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren der Rekurrentin in der Betreibung Nr. 1663 gegen Karl Eisenhut Folge zu geben.

13. Arrêt du 4 août 1949 dans la cause Hausmann.

Saisie de salaire. Le privilège en vertu duquel le créancier d'aliments peut éventuellement faire porter la saisie sur une fraction de la part du salaire indispensable à l'entretien du débiteur et de sa famille est attaché aux aliments dus pour l'année qui a précédé la notification du commandement de payer et ne peut être réclaté dans une poursuite « continuée » un an après sur la base d'un acte de défaut de biens selon l'art. 149 al. 3 LP.

Lohnpfändung. Das Vorrecht, gegebenenfalls einen Teil des zum Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie gehörenden Lohnes pfänden zu lassen, besteht nur für Unterhaltsforderungen aus dem letzten Jahr vor Zustellung des Zahlungsbefehls und kann nicht beansprucht werden in einer ein Jahr später auf Grund eines Verlustscheins gemäss Art. 149³ SchKG « fortgesetzten » Betreibung.

Pignoramento di salario. Il privilegio, in virtù del quale il creditore di alimenti può far pignorare eventualmente una parte del salario indispensabile al mantenimento del debitore e della sua famiglia, è limitato ai crediti per l'anno che ha preceduto la notifica del precetto esecutivo, e non può essere invocato in un'esecuzione « proseguita » un anno dopo in base ad un attestato di carenza di beni secondo l'art. 149 ep. 3 LEF.

A. — Emile Hausmann a été condamné par le Tribunal du district d'Interlaken, le 20 février 1934, à payer une pension mensuelle de 40 fr. à son fils Emile-Fritz, né le 27 mai 1929. Dans une poursuite n° 192993 du 3 mai 1947 intentée en payement de 19 mensualités, soit pour les mois de novembre 1945 à mai 1947, l'Autorité de surveillance a ordonné à l'Office des poursuites de Genève, le 29 juillet 1947, de saisir une somme de 33 fr. 15 par mois sur le